

A4 Aufgaben Bundeskonferenz, Bundesrat & Gremien

Antragsteller*in: Satzungsausschuss, Bundesleitung
 Tagesordnungspunkt: TOP06 Anträge

Antragstext

4.2.1.1 Aufgaben der Bundeskonferenz

Der Bundeskonferenz sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

- Beschlussfassung über
 - die Grundlagen und Ziele sowie die Satzung der Katholischen jungen Gemeinde und die Geschäftsordnung der Bundeskonferenz
 - >>||gemeinsame Aktionen und bundesverbandliche Schwerpunkte||<<
 - den Bundesbeitrag
 - **die Zustimmung zu Änderungen der zustimmungspflichtigen** Paragraphen der Satzung des Bundesstelle der Katholischen jungen Gemeinde e.V.
 - einen grundsätzlichen Rahmen für das Erscheinungsbild des Verbandes
- Entgegennahme >>||des Rechenschaftsberichts ||<<**der Berichte** der Bundesleitung >>||, der Kommissionen||<< und der >>||des Wahlausschusses||<<**Ausschüsse**
- **Entlastung der Bundesleitung**
 - >>||Einrichtung von Kommissionen für bestimmte Aufgaben||<<
- Wahl
 - der Bundesleitung
 - **von 10 Mitgliedern des Verwaltungsrats des Bundesstelle der KjG e.V.:**
 - >>||von ||<<fünf Personen (**„Expert*innen“**), von denen zwei weiblich, zwei männlich und eine INTA* sind >>||, in den Verwaltungsrat des Bundesstelle der Katholischen jungen Gemeinde e.V.||<<
 - >>||von ||<<fünf Diözesanleiter*innen, von denen zwei weiblich, zwei männlich und eine INTA* sind, die alle aus

- 24 unterschiedlichen Diözesanverbänden kommen >>||, in den
25 Verwaltungsrat des Bundesstelle der Katholischen jungen
26 Gemeinde e.V.||<<
- 27 o der Mitglieder >>||des Wahlausschusses||<< **und Ausschüsse**
 - 28 o >>||der Kommissionsmitglieder||<<
 - 29 o der Delegierten für die Gremien des BDKJ-Bundesverbandes, der FIMCAP
30 sowie für andere Konferenzen / Versammlungen. >>|| Bleibt eine Stelle
31 vakant, kann eine delegierte Person ihre Stimme nicht wahrnehmen und
32 gibt es keine gewählten Nachrücker*innen, die die Aufgabe übernehmen
33 können, delegiert der Bundesrat nach||<<
 - 34 o einer Geistlichen Diözesanleitung als Vertretung im Bundesrat für
35 den Fall, dass die Geistliche Bundesleitung nicht besetzt ist
- 36 • Abwahl einzelner >>||Mitglieder der Bundesleitung, der Sachausschüsse, der
37 Kommissionen und der||<< von der Bundeskonferenz **oder dem Bundesrat**
38 gewählten >>||Mitglieder des Verwaltungsrates||<< **Personen**

39 Weiterhin hat die Bundeskonferenz folgende Aufgaben:

- 40 • **Beschlussfassung über gemeinsame Aktionen und bundesverbandliche**
41 **Schwerpunkte**
- 42 • Einrichtung von Sachausschüssen für bestimmte Aufgaben
- 43 • >>||Wahl von Sachausschussmitgliedern||<<

46 4.2.2.1 Aufgaben des Bundesrates

47 Dem Bundesrat sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

- 48 • >>||Beschlussfassung über gemeinsame Aktionen und bundesverbandliche
49 Schwerpunkte||<<
- 50 • Entgegennahme >>||von ||<< **des** >>||Zwischenberichten ||<< **Zwischenberichts**
51 der Bundesleitung >>||und der Kommissionen||<<
- 52 • **Nachwahl:**
 - 53 o **der Mitglieder des Verwaltungsrats des Bundesstelle der KJG e.V.**
 - 54 o **der Mitglieder der Ausschüsse**
 - 55 o **der Delegierten für die Gremien des BDKJ-Bundesverbandes, der FIMCAP**
56 **sowie andere Konferenzen / Versammlungen**
- 57 • >>||Unterstützung der Bundesleitung bei der Planung und Vorbereitung der
58 Bundeskonferenz||<<

- 59
- Schlichtung und Entscheidung in Konfliktfällen zwischen Diözesanverbänden
- 60
- oder zwischen einem Diözesanverband und der Bundesleitung.
- 61
- Betroffene Mitglieder haben bei der Entscheidung kein Stimmrecht.
- 62
- **Unterstützung der Bundesleitung bei der Planung und Vorbereitung der**
- 63
- Bundeskonferenz**
- 64
- Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Bundeskonferenz

65 Weiterhin hat der Bundesrat folgende Aufgaben:

- 66
- **Beschlussfassung über gemeinsame Aktionen und bundesverbandliche**
- 67
- Schwerpunkte**
- 68
- Einrichtung von Sachausschüssen für bestimmte Aufgaben
- 69
- >>||Wahl von Sachausschussmitgliedern||<<
- 70
- >>||Nachdelegation bzw. Wahlen von Delegierten für die Gremien des BDKJ-
- 71
- Bundesverbandes, der FIMCAP sowie andere Konferenzen||<<
- 72
- Abwahl einzelner, vom Bundesrat gewählter >>||Mitglieder der
- 73
- Sachausschüsse||<< **Personen**

74 >>||4.3.1 Kommissionen

75 [...]

76 *Jede Kommission legt der Bundeskonferenz und dem Bundesrat einen Bericht vor.*

77 >>||Kommissionen sind geschlechtergerecht zu besetzen. Ausgenommen hiervon sind

78 Kommissionen zu geschlechtsspezifischen Belangen.||<<

79 *Die Mitglieder der Kommissionen werden von der Bundeskonferenz gewählt. **Die***

80 ***Amtszeit beträgt 2 Jahre, sofern keine abweichende Dauer der Amtszeit***

81 ***beschlossen wurde.***

82 ***Eine Nachwahl durch den Bundesrat ist möglich. Die Amtszeit der nachgewählten***

83 ***Personen verkürzt sich entsprechend um die Zeit seit der letzten ordentlichen***

84 ***Bundeskonferenz.***

85 ***Kommissionen sind geschlechtergerecht zu besetzen. Ausgenommen hiervon sind***

86 ***Kommissionen zu geschlechtsspezifischen Belangen.***

87 [...]||<<

88 4.3.2 Sachausschüsse

89 Sachausschüsse unterstützen die Arbeit der bundesverbandlichen Organe. >>|| Die
90 Ergebnisse werden von der Bundesleitung den bundesverbandlichen Organen
91 vorgelegt.||<<

92 **Jeder Sachausschuss legt der Bundeskonferenz einen Bericht vor.**

93 **Die Mitglieder der Sachausschüsse werden von der Bundeskonferenz** >>||oder vom
94 **Bundesrat** ||<< **gewählt. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre, sofern keine abweichende**

95 **Dauer der Amtszeit beschlossen wurde.**

96 **Eine Nachwahl durch den Bundesrat ist möglich. Die Amtszeit der nachgewählten**
97 **Personen verkürzt sich entsprechend um die Zeit seit der letzten ordentlichen**
98 **Bundeskonferenz.**

99 Sachausschüsse sind geschlechtergerecht zu besetzen. Ausgenommen hiervon sind

100 Sachausschüsse zu geschlechtsspezifischen Belangen. >>|| Die Mitglieder der
101 Sachausschüsse werden von der Bundeskonferenz oder vom Bundesrat gewählt.||<<

102 4.3.3 Wahlausschuss

103 [...]

104 Er legt der Bundeskonferenz einen Bericht vor.

105 Der Wahlausschuss besteht aus fünf Personen, darunter zwei weibliche, zwei
106 männliche und eine INTA* Person, die von der Bundeskonferenz für zwei Jahre
107 gewählt werden.

108 Eine Nachwahl durch den Bundesrat ist möglich. Die Amtszeit der nachgewählten
109 Personen >>||endet mit der übernächsten ordentlichen Bundeskonferenz ||<< **verkürzt**
110 **sich entsprechend um die Zeit seit der letzten ordentlichen Bundeskonferenz.**

111 [...]

Begründung

Sofern die Änderungen der e.V. Satzung in der Mitgliederversammlung wie beantragt beschlossen werden, sind auch Anpassungen in der Bundessatzung an den entsprechenden Stellen notwendig. Konkret wird neu geregelt, welche Nachwahlen der Bundesrat vornehmen darf, dabei wird insbesondere der Verwaltungsrat aufgenommen.

Zudem sind uns ein paar Dinge aufgefallen, die wir direkt mit angepasst haben.